

## **Wettbewerbsverbot des Gesellschafters nach erfolgter Austrittserklärung**

Gesellschafter unterliegen ohne entsprechende Regelung in der Satzung nur unter bestimmten Voraussetzungen einem Wettbewerbsverbot im Verhältnis zur Gesellschaft. Ist demgegenüber in dem Gesellschaftsvertrag ein Wettbewerbsverbot für die Gesellschafter verankert, folgt das Verbot, zu der Gesellschaft in Wettbewerb zu treten, aus der Satzung. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ist dabei ein an den Gesellschafter gerichtetes umfassendes Wettbewerbsverbot in der Satzung im Lichte der Berufsfreiheit (Art. 12 GG) einschränkend dahingehend auszulegen, dass es nur bis zum – nach der Satzung zulässigen – Austritt des Gesellschafters aus der Gesellschaft gilt.

Erklärt ein Gesellschafter den Austritt aus der Gesellschaft, muss die Gesellschaft für die Beendigung der Gesellschafterstellung zunächst darüber befinden, wie der Anteil des Ausscheidenden verwertet werden soll; in Betracht kommt insoweit die Einziehung seines Geschäftsanteiles oder der Erwerb des Anteiles durch die Gesellschaft, einen Gesellschafter oder einen Dritten. Die Gesellschafterstellung des kündigenden Gesellschafters endet somit nicht bereits mit Ausspruch seiner Austrittserklärung, sondern erst mit der Verwertung seines Anteils, was zur Folge hat, dass zwischen dem Zeitpunkt der Austrittserklärung und der tatsächlichen Beendigung der Gesellschafterstellung durch Anteilsverwertung – von den verbleibenden Mitgesellschaftern möglicherweise gewollt – einige Zeit verstreichen kann.

Würde das Wettbewerbsverbot nun an die formale Gesellschafterstellung anknüpfen, wäre der kündigende Gesellschafter in seinem beruflichen Fortkommen möglicherweise blockiert. Die Rechtsprechung bietet dadurch Abhilfe, dass sie den Zeitpunkt der Beendigung eines umfassenden Wettbewerbsverbotes auf den Zeitpunkt der Austrittserklärung vorverlagert. Begründet wird dies damit, dass der Gesellschafter durch seine Austrittserklärung klar zu verstehen gibt, dass er sich in der Gesellschaft nicht mehr unternehmerisch betätigen und den Gesellschaftszweck nicht mehr fördern will, also bis zur Verwertung des Anteils und dem damit verbundenen Ausscheiden nur noch eine „vermögensrechtliche“ Bindung an die Gesellschaft besteht. Eine solche rein vermögensrechtliche Bindung rechtfertigt es im Hinblick auf die Berufsfreiheit des kündigenden Gesellschafters nicht, von einer Weitergeltung des Wettbewerbsverbotes bis zu einer endgültigen Anteilsverwertung und der damit einhergehenden Beendigung der Gesellschafterstellung im formalen Sinne auszugehen. Diese als gefestigt anzusehende Rechtsprechung wurde jüngst vom Oberlandesgericht Nürnberg (Urteil v. 14.10.2020 - 12 U 1440/20) nochmals bestätigt und für den dort entschiedenen Fall weiter konturiert.



**Dr. Alexander Frank**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Steuerrecht  
[alexander.frank@lkc.de](mailto:alexander.frank@lkc.de)  
Telefon: 089 2324169-0

### **Herausgeber: LKC Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, Possartstraße 21, 81679 München**

Der Inhalt dieser Mandanteninformation dient nur der allgemeinen Information. Er stellt keine anwaltliche Beratung juristischer, steuerlicher oder anderer Art dar und soll auch nicht als solche verwendet werden. Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Wir übernehmen insbesondere keine Haftung für Handlungen, die auf Grundlage dieser Angaben unternommen werden.

Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen.